

30. AUG. 1996

Di

Bezirksregierung
Rhein Hessen-Pfalz

Neustadt a.d.Wstr., den **28. Juni 1996**

Referat: 56
Bearbeitung: Herrn Steiner
Az.: 566-101 **Ge** 61/85

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Antrag der Verbandsgemeindewerke Bad Bergzabern auf Erteilung der Bewilligung zu Gunsten der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern für die Zutageleitung von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aus 3 Quellen, bezeichnet als Quelle 2, auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/10, als Quelle 3, auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/11, als Quelle 4, auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/13, Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße

I.

Sachentscheidung

1. Der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern wird auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, des § 2, des § 3 Abs. 1 Nr. 6, des § 8 WHG, des § 28 LWG die

Bewilligung

erteilt, aus 3 Quellen, bezeichnet als "Quelle 2", auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/10 als "Quelle 3" auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/11 und als "Quelle 4" auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/13, Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße, Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung bis zu

0,5 l/s

1,8 m³/h

43,2 m³/d

15.768,00 m³/a

zutagezuleiten.

2. Gleichzeitig mit der Bewilligung wird die nach § 5 Abs. 15 i.V.m. Abs. 4 der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" erforderliche

56ST130/ZS-A

Genehmigung

erteilt.

3. Die Bewilligung darf nur nach Maßgabe vom Ing.-Büro Dilger GmbH im Auftrag der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern aufgestellten und mit dem Sichtvermerk der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 04.07.96 vorgesehenen Planunterlagen, die Bestandteil dieser Sachentscheidung sind, nämlich:

- 3.1 Antrag vom Juli 1985
- 3.2 Erläuterungsbericht
- 3.3 Übersichtslageplan M 1 : 25000
- 3.4 Lageplan M 1 : 2.500
- 3.5 Lageplan M 1 : 1.000
- 3.6 Quellschüttungsmessung vom 26.06.1985

ausgeübt werden.

4. Die Sachentscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Vorbehalten, Auflage) und Hinweisen:

- 4.1 Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2025 befristet.
- 4.2 Die Entnahmemenge ist fortlaufend mit einem Wasserzähler zu messen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen und der Zählerstand in ein Betriebsbuch einzutragen.

Spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres hat der Nutzungsberechtigte unaufgefordert dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft die im Vorjahr entnommenen Wassermengen zu melden.

- 4.3 Die Schüttung der einzelnen Quellen ist 1/4-jährlich zu messen. Die Ergebnisse sind dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt nach Ablauf eines jeden Monats unaufgefordert zu übermitteln.
- 4.4 Innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist aufgrund der tatsächlichen Ausführung der Quellen und der aufgezeichneten Meßergebnisse von der Unternehmensträgerin der Nachweis zu erbringen, daß die tatsächlichen Quellschüttungen den Vorermittlungen entsprechen.
Sollten sich wesentliche Unterschiede ergeben, so ist eine erneute Stellungnahme der Fachbehörden einzuholen. Evtl. zusätzliche Auflagen und Sicherungsmaßnahmen bleiben für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

- 4.5 Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Meßgeräte zu unterhalten und den Wasserbehörden sowie den Fachbehörden auf Verlangen Angaben über die entnommenen Wassermengen zu machen bzw. Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.
- 4.6 Auflagen, die aufgrund von Kontrollen der die Anlage beaufsichtigenden Behörden zur Abstellung von Mißständen für erforderlich gehalten werden, hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen. Die Kosten hierfür trägt die Nutzungsberechtigte.
- 4.7 Bei Herstellung, Benutzung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen hat die Nutzungsberechtigte die im polizeilichen Interesse erfolgenden Anweisungen der Wasserbehörden zu beachten. Der zuständigen Wasserbehörde und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist der beabsichtigte Beginn von Arbeiten, die den erwähnten Zwecken dienen, so rechtzeitig vorher mitzuteilen, daß sie zur Prüfung und Erteilung der erforderlichen Anweisungen in der Lage sind.
- 4.8 Die Nutzungsberechtigte hat ohne Anspruch auf Entschädigung Beeinträchtigungen des ihr erteilten Rechtes zu dulden, falls dadurch Veränderungen des Grundwasserstandes sowie der Wasserbeschaffenheit herbeigeführt werden.
- Werden durch derartige Veränderungen Maßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen notwendig, so hat die Nutzungsberechtigte diese auf ihre Kosten entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde innerhalb der von dieser gestellten Frist auszuführen.
- 4.9 Die Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlagen und deren Betrieb entstehen, insbesondere die Kosten der Untersuchungen des entnommenen Wassers.
- 4.10 Der Beginn der Nutzung ist dem Gesundheitsamtes anzuzeigen.
- 4.11 Die Einrichtung, die Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung der Anlagen sollen durch eine Satzung und Betriebsanweisung geregelt werden. Die Betriebsanweisung bedarf der Zustimmung des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft.
- 4.12 Alle Bauwerke sind zur weitgehenden Vermeidung von Schwitzwasserbildung ausreichend zu be- und entlüften. Den Belangen der Frostsicherung ist dabei jedoch Rechnung zu tragen. Lüftungsöffnungen u.a. sind gegen Eindringen von Ungeziefer usw. zu sichern.

- 4.13 Be- und Entlüftungen dürfen nicht über der Wasserfläche angeordnet werden.
- 4.14 Alle Entleerungsleitungen sind gegen das Eindringen von Kleintieren mit Froschklappe und Gitter (in Betonschutzbauwerk) zu sichern (DVGW Arbeitsblatt W 356). Der Anschluß an Abwasserkanäle darf nur über einen Zwischenschacht mit Geruchsverschluß erfolgen.
- 4.15 Alle Türen, Einstiegöffnungen usw. sind mit Dichtungen in geeignetem Profil aus alterungsbeständigem Material zu versehen.
- 4.16 Alle Bauwerke, wie Schächte, Wasserbehälter und Pumpstationen sind stets verschlossen zu halten.
- 4.17 In Brunnenschächten, Wasserwerken, Pumpstationen usw. sowie den Rohrkellern von Hochbehältern sind Zapfstellen zur Entnahme von Wasserproben einzubauen.
- 4.18 Für den Betrieb und die Wartung der Wasserversorgungsanlage und den Schutz des Wasservorkommens sind maßgebend:
- a) die Bedienungsanweisungen und Wartungsvorschriften, die von den Hersteller- oder Lieferfirmen für die technischen Einzelanlagen auszuarbeiten und an den Träger der Maßnahme auszuhändigen sind;
 - b) die in der Niederschrift zur Festlegung des Wasserschutzgebietes festgesetzten Auflagen und Bedingungen;
 - c) die in dem Bescheid über die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser festgesetzten Auflagen, Bedingungen und Hinweise;
 - d) die Trinkwasser-Verordnung vom 22.05.1986 (BGBl. I S. 760) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach der Trinkwasser-Verordnung vom 28.11.1989 (GVBl. S. 258).
- 4.19 Die Befunde der physikalisch-chemischen und bakteriologischen Wasseruntersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung oder ähnlichen Vorschriften sind zu sammeln und aufzubewahren. Soweit chemische Untersuchungen mit den Prüfbermerkungen oder sonst angeordnet sind, müssen diese von einem amtlich anerkannten chemischen Untersuchungsinstitut durchgeführt werden. Die Befunde sind ebenfalls zu sammeln und aufzubewahren und auf Anforderung den Wasserbehörden und Fachbehörden vorzulegen.

- 4.20 Die Gesamtanlagen unterliegen gemäß §§ 93 bis 96 LWG der Überwachung (Schau) durch die untere Wasserbehörde sowie die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden.
- 4.21 Mängel, die hierbei oder bei anderer Gelegenheit festgestellt werden, sind in der von der Wasserbehörde gesetzten Frist vom Träger der Maßnahme auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 4.22 Türen und Einstiege von Hochbehältern, Pumpwerken, Schächten und ähnlichen baulichen Anlagen müssen nach außen aufschlagen. Sie müssen sich auch von innen öffnen lassen, selbst wenn sie von außen abgeschlossen sind.
- 4.23 Schächte müssen gefahrlos begangen werden können. Hierzu sind bis zur Sohle reichende feste Leitern oder Steigeisen einzubauen.
- 4.24 Steigeisen müssen ausreichende Festigkeit haben, sicher zu begehen sein und gegen Abrutschen des Fußes beidseitig eine Seitenbegrenzung haben, deren Höhe mindestens 20 mm beträgt. Die Auftrittsbreite der Steigeisen muß mindestens 300 mm, bei Steigeisen für zweiläufige Steigeisengänge mindestens 150 mm betragen. Steigleitern und Steigeisen müssen ausreichend korrosionsbeständig sein. Die "Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge" sind zu beachten.
- 4.25 Regelmäßig begehbare Verkehrswege sind fest anzulegen, so daß ein unfallsicheres Begehen gewährleistet ist.
- 4.26 Die Pumpen, Schieber und Bedienungsorgane sind so anzuordnen, daß sie unfallsicher gehandhabt werden können.
- 4.27 Die Erhöhung der Entnahmemengen, die Veränderung und Beseitigung der Anlagen sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 4.28 Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Den Bediensteten der Wasserbehörden und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sowie des zuständigen Gesundheitsamtes ist zu diesem Zweck jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 4.29 Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Gefährdung des Grundwassers eintritt und kein Schaden, insbesondere für

die Volksgesundheit, entsteht. Der Betrieb der Anlage ist daraufhin zu überwachen.

- 4.30 Die Bewilligung gibt kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Sie gewährt auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 4.31 Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, daß nachträglich
- a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet
- werden können.
- 4.32 Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen im öffentlichen Interesse.
- 4.33 Die Bewilligung kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn die Nutzungsberechtigte
- a) die Bewilligung aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihr die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
 - b) die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten begonnen oder 3 Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
 - c) den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
 - d) trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Nutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.
- 4.34 Bei Erlöschen der Bewilligung kann die Nutzungsberechtigte zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers verpflichtet werden,
- a) die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise bestehen zu lassen oder auf ihre Kosten zu

beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen,

- b) auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

4.35

Hinweis:

Für den Bau und den Betrieb der Anlage gelten im übrigen die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft in der jeweils neuesten Fassung. Diese Unfallverhütungsvorschriften müssen jederzeit vorhanden sein und beachtet werden und sind erforderlichenfalls bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzufordern (Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, Auf'm Hennekamp 74, Postfach 1720, 40225 Düsseldorf 1; Gemeinde-Unfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz, Ludwig-Hillesheimstraße 3, 56626 Andernach).

5. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen können mit einer Geldbuße geahndet werden, sofern nicht § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG Anwendung findet.

II.

Kostenentscheidung

1. Für die unter I. getroffene Sachentscheidung werden gemäß §§ 113 LWG, 1, 2, 3, 4, 9, 11, 12, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. §§ 1, 2 - Tarif-Nr. 11.1.1.3 der Anlage hinzu - der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) Verwaltungsgebühren in Höhe von 1.717,75 DM (Verwaltungsaufwand: 1.377,75 DM, Wirtschaftlicher Wert: 340,-- DM = 1.717,75 DM) festgesetzt und gemäß § 10 LGebG i.V.m. § 8 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) Auslagen in Höhe von 296,40 DM (Aufwand des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt) erhoben.

Die Kosten (Gesamtbetrag: 2.014,15 DM) fallen der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern als Antragsteller und Kostenschuldner zur Last.

Dieser Betrag ist mit dem Erhalt der Entscheidung fällig. Er ist an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe des Kapitels 0303, des Titels 111 11

und der Buchungsnummer 560/8953/408 zu überweisen.

Einzahlungen bzw. Überweisungen sind auf eines der folgenden Konten vorzunehmen:

Landeszentralbank Neustadt a.d. Weinstraße,
(BLZ 546 000 00), Kto.-Nr. 54 601 502

Stadtsparkasse Neustadt a.d. Weinstraße,
(BLZ 546 500 10), Kto.-Nr. 20 008

Postgiro Ludwigshafen am Rhein (BLZ 545 100 67),
Kto.-Nr. 926-678

Die Regierungshauptkasse ist für Barzahlungen und für die Annahme von Schecks gegen Quittung geschlossen. Überweisungen bzw. Einzahlungen haben ausschließlich auf eines der vorgenannten Konten zu erfolgen.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. erhoben werden kann, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren nicht entrichtet sind.

3. Hinweis für die anordnende Stelle und für die Regierungshauptkasse

Der vorgenannte als Auslage bezeichnete und zu erhebende Betrag von 296,40 DM ist gem. Ziff. 5 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 18.01.1994 (90 010 18-4210) - MinBl. 1994, S. 54 - von der Einnahme bei Kap. 0303, Tit. 111 11 abzusetzen und auf Kap. 1411, Tit. 111 11, DSt.Nr. 3107 zu vereinnahmen.

III.

G r ü n d e :

Die Verbandsgemeindewerke Bad Bergzabern beantragten namens der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern die Erteilung der Bewilligung für die Zutageleitung von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aus 3 Quellen, bezeichnet als Quelle 2, auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/10, als Quelle 3, auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/11 und als Quelle 4 auf dem Grundstück Plan-Nr. 3226/13, Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Bewilligung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor.

Das förmliche Verfahren wurde durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 114 Abs. 1 und 2 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG eingeleitet; die maßgebenden Unterlagen (Plan), nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, wurden gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern während eines Monats vom 15.04.1996 bis 14.05.1996 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind innerhalb der nach § 73 Abs. 4 VwVfG vorgesehenen Frist von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist 28.05.1995 bei der Verfahrens- bzw. Auslegungsbehörde nicht eingegangen, so daß dem Antrag der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern unter Zugrundelegung der eingereichten Planunterlagen und nach Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen stattgegeben werden konnte.

Die Festsetzung der unter Ziffer 4. genannten Bedingungen und Auflagen war zulässig und erforderlich (§§ 4 bis 7 und 21 WHG sowie § 26 Abs. 2 LWG).

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 LWG.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Achim Martin

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I, S. 205)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. 1995, S. 69)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz - LGebG - vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 02.03.1993 (GVBl. 1993, S. 140)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. 1993, S. 171, zuletzt geändert durch die 3. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 07.07.1995 (GVBl. 1995, S. 326)
- Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - vom 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), zuletzt geändert am 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325)
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, S. 308)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705)
- Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. Nr. 15, S. 280, BS 791-1)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
- Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" vom 26.11.1984 (GVBl. 1984, S. 228)